

# Thomas Wüppesahl

---

┌ Thomas Wüppesahl, Bliedersdorfer Weg 1, 21640 Nottensdorf ┐

Für die Sitzung des  
innen- und rechtspolitischen  
Beratungstreffens der  
BAG Demokratie & Recht  
31. Mai bis 2. Juni, Hamburg

## Anschrift:

Bliedersdorfer Weg 1  
21640 Nottensdorf  
Telefon: 04163 / 7433  
Telefon: 04163 / 7807  
Telefax: 04163 / 7913

L

J

01. Juni 1996

In Anlehnung an meine Kurzinformation vom 25. Februar 1996 in Mainz eine

- a) Darstellung von Defiziten bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch Kriminalpolizeien und Staatsanwaltschaften sowie
- b) einige Vorschläge zur Verbesserung.

Diese Darstellungen basieren nicht allein auf meinen Überlegungen, sondern ich habe mich ohne großes Zaudern aus verschiedenen Quellen bedient, wenn die darin gemachten Erkenntnissen meinen Vorstellungen entsprechen.

## I. Ausbildung

### 1. Kriminalpolizei

Die Ausbildung von Wirtschaftskriminalisten erfolgt in sehr unterschiedlicher Form und Zeitdauer. Die Inhalte sind sich ähnlich.

So haben sich inzwischen fast alle Bundesländer dazu durchgerungen, von den im bundeseinheitlichen Lehrgangskatalog "Spezialausbildung" festgeschriebenen Lehrinhalten erheblich abzuweichen.

In der Regel handelt es sich um Lehrgänge "Wirtschaftskriminalität, Teil I und Teil II"; selten gibt es noch einen dritten Teil.

Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen lassen ihre Wirtschaftskriminalisten in Hamburg mit beschulen.

Dasselbe macht Sachsen-Anhalt in Niedersachsen.

Thüringen hat gerade mit ein- bis dreitägigen Seminaren und Arbeitstagen begonnen.

In Brandenburg gibt es gleichfalls noch keine eigene Ausbildung - dort wird in Nordrhein-Westfalen mit beschult.

Sachsen hat eine fünfteilige Lehrgangsfolge begonnen, von denen die beiden ersten Lehrgänge a 3 Wochen bereits durchgeführt werden.

Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern führen drei Lehrgänge durch.

Die Gesamtdauer dieser Zusatzausbildungen beläuft sich auf eine Zeitspanne von 4 bis 7 Monaten.

In aller Regel kommen noch Hospitationen in unterschiedlicher Länge hinzu: Bankenseminare, Hospitationen bei Körperschaftsämtern der Finanzämter und anderswo.

Das hört sich alles gut an. Genauso gut lesen sich die Stoffpläne. Jedoch ist die Regel, daß die Vermittlung des kaufmännischen Rechnungswesens auf Motivationsprobleme trifft und wenn Zivilrecht ein Stundenkontingent von "40" hat, ahnt man - auch ohne dabei gewesen zu sein - von den Schwierigkeiten, den Beamten das notwendigste Wissen für ihre weitere Verwendung mit an die Hand zu geben.

Das Anforderungsprofil an wirtschaftskriminalistisch arbeitende Polizeibeamte ist umfangreich:

### A. Rechtskenntnisse:

- Materielles und formelles Strafrecht (einschl. Nebenstrafrecht)

## 2. Staatsanwaltschaft

Dort ist die Ausbildung in die juristische Ausbildung integriert. Das heißt, was der Jurist in den Staatsanwaltschaften an Bezügen zu wirtschaftskriminellen Verhalten nicht in seinem Jurastudium erlernt (und das ist nicht viel), das erlernt er fast nur durch Eigeninitiative hinzu.

Es gibt keine institutionalisierte Ausbildung von Staatsanwälten, die Wirtschaftsdelikte bearbeiten.

Ähnlich ist es bei der Fortbildung. Sie können wohl an einem 3-Wochen-Lehrgang teilnehmen und auch an der Richterakademie in Trier einen Kursus "Ermittlungstaktik" besuchen, aber das war's auch schon.

Darüber hinaus gilt es vor allem "learning by doing", also fallbezogen sich mit den Besonderheiten des vorliegenden Sachverhaltes im jeweiligen Strafermittlungsverfahren auseinanderzusetzen. Dazu kann dann auf erfahrene Kollegen zurückgegriffen werden, die staatsanwaltschaftliche Prüfgruppe oder informell bestehende Kontakte genutzt werden.

## II. Praxis - wie sieht es vor Ort aus?

Der wesentliche Unterschied zu anderen Delikten besteht darin, daß bei Wirtschaftsstraftaten der Beschuldigte durchgängig bekannt ist, also nicht wie bei Mord, Raub oder Diebstahl der Täter gefunden werden muß. Bei Wirtschaftsvergehen beginnt die wesentliche Arbeit, die eigentliche Ermittlungsarbeit, wenn die gesellschaftsschädliche Handlung und Handelnde bekannt sind.

Beweissicherung gerät oft zur Mammutaktion, schon weil die Täter sich intellektuell und von ihrem Verhalten her nicht mit "Hau um"- und "Kaputt mach"-Delikten befassen. Sie agieren nur selten als Einzelgänger. Die Delikte sind immer komplex, international und undurchschaubar angelegt. Durchsuchungen von 10, 20, 50 und mehr Objekten, Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberatungsbüros und Bankenfilialen auch immer häufiger dabei, lassen erkennen, welche Anforderungen an die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden gestellt sind. Alleine der hohe Arbeitsaufwand nach erfolgten "Aufschlügen" läßt eigentlich nur einen Schluß zu:

**Wirtschaftskriminalität läßt sich nur personalintensiv bekämpfen.**

### Vorzeigerfolge

Vorzeigerfolge haben als Kehrseite immer ein oder mehrere Dutzend schleifend verwahrte bzw. "auf der Hand" des Sachbearbeiters liegende, aber längst noch nicht durchermittelte und häufig bloß anermittelte, Großverfahren. Denn wenn intensiv in einem Verfahrenskomplex gearbeitet wird, können zwangsläufig die anderen nicht befördert werden und kann schon gar nicht initiativ gearbeitet werden.

### Kontraproduktive Bewertung/Personaleinsätze

Die Personalintensität ergibt sich auch aus der Tatsache, daß Sachbearbeiter häufig mit einem oder zwei großen Verfahren ein Jahr oder länger ausgelastet sind. Gleichzeitig wird die Kontinuität nicht gewährleistet. Durch kontraproduktive Bewerbungssysteme sind Sachbearbeiter gezwungen, sich in polizeiliche Bereiche zu bewerben, in denen sie zwar die gewünschte höhere Besoldungsgruppe erhalten, in denen sie allerdings ihren wirtschaftskriminalistischen Sachverstand kaum noch verwenden können: Bewerbungen zum MEK, an das DIE, ans örtliche Kommissariat, ...

Vorgänge, die jedem Personalpolitik aus behördenfernen Bereichen praktizierenden Mitbürger die Haare zu Berge stehen ließen.

Dem kann nur Vorschub geleistet werden, indem die Bewertung so angehoben wird, daß der Anreiz in der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu verbleiben nicht zu einem berufsidealistischen Verzicht auf weitere Karrierestufen reduziert wird.

Ähnliches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaften. Es sind nicht immer gerade die agilsten, engagiertesten und tüchtigsten Staatsanwälte, die in den Wirtschaftsdezernaten ihrem Dienstgeschäft nachgehen. Die Karrieredezernate liegen woanders - Rauschgift, Organisierte Kriminalität, Staatsschutz und Terrorismus, pp.

Zwar gibt es in jedem westdeutschen Bundesland mindestens eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, aber bei keiner schweren Deliktgruppe tappen die Ermittler so sehr im Dunkeln, liegen die Dunkelziffer-Schätzungen so weit auseinander wie bei Wirtschaftdelikten.

### **Wikri hat keine Priorität**

In vielen Papieren, Parlamentsreden und Verlautbarungen ist zwar das Gegenteil nachzulesen, aber es gab bloß eine kurze Phase seit Bestehen der Bundesrepublik, in der die Wirtschaftskriminalität bei StA und Polizeien Priorität genoß. Das war Anfang der siebziger Jahre. Dann kamen Terrorismus, Rauschgift und die Organisierte Kriminalität und die Wikri rückte immer weiter nach unten auf der Hitliste polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Agierens.

Solange Generalstaatsanwälte gewissermaßen aus personalpolitischer Notwehr heraus immer dann, wenn Ermittlungs- oder Arbeitsgruppen aufgrund politischer Vorgaben eingerichtet werden müssen, sich zunächst aus dem ohnedies zu eng geschnittenen Pool der Wirtschaftsdezernate bedienen - mit der hinter vorgehaltener Hand und angelegentlich auch offen formulierten Begründung -, daß die Personal"leihe" im Wirtschaftsbereich am wenigsten auffällt, da durch die häufig mehrjährige Fallbearbeitung die sichtbaren Defizite nur wenigen auffallen und bekannt werden -, solange kann sich auch bei den Staatsanwaltschaften nichts verbessern.

### **Bedeutung von Kompetenzmängeln**

Es sind lediglich Eisbergspitzen an Beispielfällen, die aus kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Kompetenzüberforderungen bekannt werden. So zum Beispiel im Fall Balsam, wenn die Kölner Generalstaatsanwaltschaft drei Abteilungsleitern, zwei Dezernenten und zwei Wirtschaftsreferenten der StA Bielefeld eklatante fachliche Defizite vorwirft, weil sich Abteilungsleiter laut Bericht "noch einmal gesondert mit dem Thema Factoring vertraut machen", mußten, um den Forderungen der Balsam AG an die Factoringfirma Procedo zu begreifen.

Und trotzdem sah der Ermittler in den - gemessen am Balsam-Umsatz - exorbitanten Forderungsverkäufen an Procedo keinen Hinweis auf Scheingeschäfte. Ebenso wenig erkannten die Staatsanwälte, daß es sich bei den angeblichen Kurssicherungsgeschäften von Balsam eher um Devisenspekulation handelte. Alles "Feststellungen", so in dem Bericht aus Köln nachzulesen, "die ein in Wirtschaftsstrafsachen erfahrener Dezernent in Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsreferenten hätte treffen können".

Es ist bloß ein Beispiel für die bekannte - als Eisbergspitze benannt -, Ausnahmesituation, daß eine Wirtschaftsstraftat überhaupt bekannt wird. Und es betrifft jedes Bundesland. Es können lediglich nach größten Selektionsmerkmalen reaktiv "Schwerpunkte" gesetzt werden.

### **Die "Fälle" sind permanent, latent, potentiell und unerkannt**

Gerade der in diesen Tagen die Schlagzeilen der Wirtschaftsseiten bundesdeutscher Tageszeitung füllende "Millionenbetrug im Manschinenbau", bei dem drei Vorstände jahrelang zu ihrem und ihrer Helfershelfer Vorteilen die Bücher der KHD-Tochter Wedag (Jahresumsatz der Wedag: 1,3 Mrd. DM), zeigt die Dilemmi der Ermittler: Die Wedag galt sogar als Musterbetrieb im KHD-Konzern und wenn nicht einer der betroffenen Wedag-Vorstände die Schuld eingestanden hätte, wäre dieser neuerliche Riesenbetrug bis zu dieser Woche nicht aufgefallen.

So kann unkommentiert das Hamburger Abendblatt vom 29. Mai 1996 zitiert werden: "Ohne Hinweise der Beschuldigten dürften die Kontrolleure aber nicht weit kommen."

Ebenso wurde die rechtswidrige Umleitung von DM 700 Millionen an Subventionen für die Ostwerften des Bremer Vulkan in den Westen erst mit der Konkursgefahr (oder nicht doch: Bankrott?) für den Bremer Vulkan bekannt.

Was ist es, wenn Ex-Daimler-Chef Reuter für 1995 einen steigenden Gewinn ankündigt und Nachfolger Schrempp präsentiert kurz danach einen Rekordverlust von über DM 5 Mrd? Ermittelt wird wegen Verstoßes gegen das Aktiengesetz. Und so weiter und so fort...

## **Warum ist es so schwierig?**

### **a) Insiderwissen**

Wie schwierig es ist, professionelle Straftaten überhaupt zu entdecken, zeigt unter anderem die Insiderkriminalität. Sie setzt genaue Kenntnis der Organisation, der Abläufe, der technischen Hilfsmittel, der Räumlichkeiten etc. voraus. Hinzu kommt die Fähigkeit des Täters, gestaltend auf diese Faktoren einwirken zu können. Angestrebt wird dann eine spezielle Form des "Datenschutzes", das heißt die Nichtzugänglichkeit von Informationen - das sog. Bankgeheimnis ist bloß ein Beispiel von vielen -, die die Spur auf die Tat und die Täter lenken können.

Entsteht etwa bei einer Bank, zum Beispiel durch treuwidrige Handlungen eines Abteilungsleiters, Direktors oder des Vorstandes, ein Wertberichtigungsbedarf, kann sowohl die Feststellung des Wertberichtigungsbedarfs selbst, seine Größenordnung als auch die rechtliche Einordnung so definiert werden, daß die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung sehr unwahrscheinlich wird.

### **b) Professionelles Personal**

Die Bekämpfung professionell adäquater Kriminalität dürfte mit dem zur Verfügung stehenden Fachpersonal stehen oder fallen. Ohne spezielles professionelles Know-how innerhalb der Kriminalpolizeien und Polizeibehörden sowie innerhalb der Staatsanwaltschaften dürfte es wenig bringen, Telefonmitschnitte zu genehmigen oder verdeckte Ermittler einzusetzen, die mit dem, was sie hören, mangels Know-how und Professionalität nichts anfangen können.

### **c) Einflußnahmen auf Parlamente**

Spezialisierte Polizeibehörden setzen spezialisierte Staatsanwaltschaften und Richter voraus. Sobald dies ernsthaft angegangen würde, wären auch die Organisationskompetenz, die Macht, das Geld und die Professionalität privilegierter Gruppen weiter aktiviert, um ihre Überlegenheit strukturell aufrechtzuerhalten. Man kann lobbyistische Privilegien durchsetzen, daß etwa die Bestechung von Abgeordneten straffrei war, daß eine bestimmte Verfehlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, daß eine kurze Verjährungszeit festgelegt wird etc.

Primitiver, weil viel konkreter, ist die zweite Spielart in diesem Bereich. Professionelle Kriminalität treibt auch durch Einflußnahmen auf die Haushaltsposten der Behörden, deren Ineffizienz gewünscht ist und von deren Tätigkeit die Strafverfolgungsorgane im engen Sinne abhängig sind, Prophylaxe.

Es ist dafür gesorgt, daß zu wenig oder unzureichend strukturiertes und ausgebildetes Personal zur Kontrolle der Einhaltung von Außenwirtschaftsgesetz, Lebensmittelgesetz, Kreditwesengesetz, Gesundheitsvorschriften usw und eben auch die betreffenden Bereiche der Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien vorgehalten wird.

Zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs gibt es mehr Stellen als für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

### **d) Einflußnahmen auf Ermittlungsverfahren**

Nehmen wir aber mal an, daß Einflußnahmen auf die Gesetzgebung erfolglos waren, daß Strafverfolgungskapazitäten zufällig aufmerksam (gemacht?) wurden und auch den Anfangsverdacht einer Straftat beschreiben konnten, dann gibt es folgende weitere Spielart bei laufendem Ermittlungsverfahren:

Der Austausch der ermittelnden Personen, Einwirkungen auf dieselben, Einflußnahme auf die beschlagnahmten Unterlagen, auf das Weisungen gebende Justizministerium und anderes mehr können zu einer Demotivierung der Strafverfolger führen, die übrigens bereits im hohen Ausmaße konstatiert werden muß und zwar in der Regel korrelativ von dem Grad ihrer individuellen Einsicht in die Alibirolle, die sie spielen.

Übrigens bedarf es auch bei dieser Spielart zur Sicherung wirtschaftskriminellen Handelns eines speziellen professionellen Know-hows über juristische, politische, personelle und organisatorische Zusammenhänge.

### **e) "Stochern im Nebel"**

Wir nehmen weiter an, daß auch diese Form der Einflußnahme nicht zum Abbruch der Ermittlungen oder ih-  
rer Erfolgslosigkeit reichen. Dann gibt es die weitere Spielart:

Der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" erleichtert für den, der professionell Zweifel setzen kann, enorm die Arbeit. - Während viele Fachbegriffe und Datenträger dem Ermittlungsbeamten überhaupt nichts sagen, so daß er Sachverständige hinzuziehen muß, kann längst eine Einflußnahme auf den Sachverständigen stattgefunden haben. Diese professionelle Einwirkung hat um so größere Chancen, je wahrscheinlicher es ist, daß der Sachverständige nicht aus der Behördenorganisation der Ermittlungsbehörde rekrutiert werden kann.

Schließlich können Organisationen, Verträge, Verflechtungen so strukturiert werden, daß Mehrdeutigkeiten, Unklarheiten, Alternativen etc. genutzt werden wie eine gute Software. Gerade dafür gibt es Hunderttausende sehr gut ausgebildete Juristen allein in der Bundesrepublik Deutschland und inzwischen auch arbeitslose Juristen.

#### **f) Mangelnde Flexibilität/Hinterherlaufen gesellschaftlicher Veränderungen**

Nicht überschaubar zu beschreiben sind endlich die Möglichkeiten, die sich für professionelle Täter aus der Weiterentwicklung von Wissenschaft, Organisation und Technik mit immer neuen Varianten der Begehung entstehen läßt, die nur dem Profi zugänglich ist.

Während wir vielleicht wissen, was der schlecht kontrollierte Bauunternehmer an schlechten Baustoffen und Pfusch einbauen wird, wird jeder sicherlich überrascht sein, welche Mißbrauchsformen sich aus der Entdeckung neuer Chemikalien, etwa im Lebensmittelrecht, aus der Gentechnik, im Kunstfehlerbereich oder bei der Verschleierung von anderer Wirtschaftskriminalität ergeben.

Diese Form der Schwachstellenanalyse der bestehenden strukturellen, personell-professionellen und sachlichen Defizite bei den Strafverfolgungsorganen ließe sich sehr umfangreich fortsetzen.

Von daher ist es geradezu zwangsläufig, darüber nachzudenken - und nicht bloß für klassisch bürgerliche Bereiche dieser Gesellschaft -, die weitgehenden Ermittlungsmöglichkeiten, die bisher für terroristische und kriminelle Vereinigungen gelten, auch zuzulassen, wenn es um organisierte Kriminalität geht, um so die Privilegierung organisierten - gerade wirtschaftskriminellen - Handelns aufzuheben.

### **Realitätstüchtige Alternative zum Ausbau der Strafverfolgung?**

Eine Alternative zum hochqualifizierten omnipräsenten Polizei- und Justizstaat wäre die Entkriminalisierung. Anstelle der strafrechtlichen Sanktion träte ein Sanktionensystem eigener Art, welches mit der Widerrufung von Betriebsgenehmigungen, der Sperrung von Konten, der Untersagung von Tätigkeiten und praktisch unbegrenzten Bußgeldern arbeiten könnte.

Mit einem solchen System könnte Transparenz und Offenlegung erzwungen und ein Zugriff entsprechend spezialisierter Behörden auf die relevanten Daten zwangsweise durchgesetzt werden, ohne daß strafprozessuale Prinzipien im Sinne eines Verbots der Selbstbelastung etc. verletzt würden.

Solche Offenbarungspflichten sind nicht bloß nach der Abgabenordnung, sondern auch nach dem Kreditwesengesetz oder der Konkursordnung längs anerkannt. Daß sie dennoch nicht beachtet werden (Steuerhinterziehung ist nach wie vor Volkssport), liegt vor allen Dingen daran, daß die Interventionsinstrumente der zuständigen Behörden stumpf sind.

Erst wenn der Profi seine Ressourcen, Intransparenz und professionelle Überlegenheit durch Transparenz und Erklärungszwang nicht mehr nutzen kann, werden auch viele professionelle Kriminalitätsformen nach heutigem Recht zum Verschwinden gebracht werden:

Der Bauunternehmer muß dann beweisen, daß er tatsächlich den teuren Baustoff durch Facharbeiter hat einarbeiten lassen, und nicht den billigen durch Schwarzarbeiter.

Der Speditionsunternehmer muß nachweisen, daß der Fahrtschreiber immer richtig benutzt wird.

Das Chemieunternehmen wird beweisen müssen, daß es jedes Zweitwerk perfekt kontrolliert.

Die Bank muß nachweisen, daß sie bei der Beratung der Kunden allein ihre Aufgabe wahrgenommen hat, in wirtschaftlicher Hinsicht eine Anlageberatung durchzuführen und das System der Geldweiterleitung und der vertraglichen Bindungen zu erläutern, ohne auf die steuerhinterziehenden Aspekte in irgendeiner Form einzugehen.

Das hochorganisierte und spezialisierte Unternehmen müßte in einem solchen System das entsprechende Controlling und Dokumentations-Know-how bereithalten, welches es im übrigen zur Wahrnehmung eigener Belange gegenüber ungetreuen Angestellten, neugierigen Konkurrenten etc. meist ohnehin betreiben muß.

Solange rechtspolitisch diese Vorgehensweisen utopisch sind und gleichzeitig die Strafverfolgungsbehörden hoffnungslos unterlegen bleiben, kann sich nicht Grundlegendes ändern.

Solange dies so ist, gibt es unter den herrschenden Denkgewohnheiten und Mehrheitsverhältnissen nur einen "herkömmlichen" realistischen Verbesserungsansatz:

### III. Maßnahmen zur Verbesserung

#### 1. Die Ausbildung

Integration von Inhalten über wirtschaftliche Grundprobleme (einschließlich kaufmännischem Grundlagenwissen) in die Polizei-Fachhochschulen bzw. Ermöglichen von Schwerpunktstudiengängen "Wirtschaftskriminalität"; gleichfalls Schwerpunktstudien als Eingangsvoraussetzungen für die Mitarbeit in Wirtschaftsdezernaten der Staatsanwaltschaften mit einer entsprechenden fortbildenden Beschulung während der Einarbeitungsphase in kriminalistischer und rechtlicher Hinsicht.

Auch wer heute qualifizierte Hehlerbanden, Korruptionsdelikte oder Arbeitsmarktdelikte bearbeitet, braucht wirtschaftliche Grundkenntnisse.

Das Berufsbild des Wirtschaftskriminalisten mit einer vertieften Ausbildung in Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsprüfung und Fremdsprachen ist einzuführen.

Lehrstühle für Wirtschaftskriminologie an wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen sind einzurichten.

Der normale Ausbildungsweg sieht so aus, daß nach der 2,5jährigen Landespolizeischule 3 Jahre Fachhochschule absolviert werden, um dann nochmals ein dreiviertel Jahr diese Zusatzausbildung zu machen. Etwas lebensältere Beamte, wie der Unterzeichner dieses Papiers, haben noch zusätzlich die einjährige Kriminalbeamtenanwärterausbildung durchlaufen - also sind das bereits 5,5 bzw. 6,5 Jahre Ausbildungszeit plus Wikri-Ausbildung und eine Vielzahl weiterer spezieller Schulungen im EDV-Bereich und so weiter. Einzelfälle mit bis zu knapp 10 Jahren Ausbildung bei einem Dienstalalter von keinen 20 Jahren sind keine exotischen Ausnahmen. Dabei haben diese Beamte noch nicht einmal die zweijährige Ausbildung zum höheren Dienst absolviert.

Kein betriebswirtschaftlich geführtes Unternehmen könnte sich so etwas leisten. Und es ist selbst für die abenteuerlich anmutenden Ineffizienten bei den Polizeien ein Extremum.

#### 2. Die Fortbildung

Die Fortbildung muß verwendungsbezogener, also spezialisierter, erfolgen. Es ergibt für die Organisation keinen Sinn, wenn Kriminalbeamte in sieben Monaten, in denen sie zu Wirtschaftskriminalisten weitergebildet werden, zwischen zwei und fünf Wochen mit dem in ihrer zukünftigen Verwendung der nächsten drei bis fünf Jahren erforderlichen Zusatzwissen ausgestattet werden und den Rest der Zeit etwas aus der großen Bandbreite der wirtschaftskriminalistischen Palette hören. **(Anlage)**

Die Polizeien müssen auch in diesem Spektrum von ihrer Grundausrichtung eines generalisierenden Anspruches weg und hin zu einer spezialisierenden Ausbildung gelangen.

Wer heute bei Siemens oder sonstwo als Ingenieur oder Betriebswirt anfängt, macht spezielle Schulungen für seine spezielle weitere Verwendung und lernt nicht die Bandbreite der bei Siemens vorhandenen Arbeitsgegenstände.

#### 3. Die Rolle der Staatsanwaltschaften stärken

Die Zahl der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist zu erhöhen und deren Anbindung an lokale Staatsanwaltschaften aufzuheben.

Pilotprojekte permanenter räumlicher Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwälten, die Wirtschaftskriminalität bearbeiten, sollten durchgeführt werden.

In der Regel ist ein Hand in Hand arbeiten erforderlich und den Staatsanwälten entgleitet ihre Rolle als "Herrin des Strafverfahrens" viel zu häufig. Als weiterer gewünschter Nebeneffekt würde bei räumlich gemeinsamer Unterbringung die Abordnung von Wirtschaftsdezernenten nicht so schnell und unauffällig möglich sein wie derzeit.

#### **4. Schritte hin zur Teamarbeit**

Teamarbeit muß bei der Bearbeitung von komplexen Sachverhalten der wirtschaftskriminalistischen Sachverhalte nicht zufällig oder aus Versehen stattfinden, sondern gehört institutionalisiert. Keiner würde mehr auf die Idee kommen, die Mordbereitschaften (Stärke: 1 : 5) auseinanderzureißen und einzelne Kriminalbeamte mit der Sachbearbeitung zu beauftragen oder bei komplexen Fällen wie dem entflohenen Häftling Holst oder der Reemtsma-Entführung auf die Einrichtung von Kommissionen zu verzichten. Bei der Wirtschaftskriminalität gilt noch der Grundsatz des Einzelfallsachbearbeiters - bis auf wenige Ausnahmen.

#### **5. Die sachliche und technische Ausstattung**

Die sachliche und technische Ausstattung bei Polizeien und Staatsanwaltschaften (Kopierer, Bürotechnik, EDV, aktuelle Gesetzestexte, Kommentare, Handys) ist zu verbessern.

#### **6. Die wirtschaftskriminalistischen Prüfdienste**

Die wirtschaftskriminalistischen Prüfdienste sind personell aufzustocken, in ihrer Bewertung anzuheben, zum Teil überhaupt erst einzurichten.

#### **7. Externe gutachterliche Unterstützung**

Es sind Mittel für eine externe gutachterliche Unterstützung der polizeilichen Ermittlungsarbeit bereitzustellen. Wenn Fachwissen in der Polizei nicht verfügbar ist, muß es gekauft werden.

#### **8. EDV-Auswertung sicherstellen**

Die sachliche und personelle Ausstattung der EDV-Auswertung (praktisch keine Firma verzichtet heute auf eine EDV-unterstützte Produktion bzw. Verwaltung) ist erheblich auszubauen.

#### **9. Verdoppelung der Sachbearbeiterkapazität bei kaufmännischem Betrug**

Eine vorläufige Zielgröße bei der Personalausstattung der wirtschaftskriminalistischen Sachbearbeitung besteht in der Verdoppelung. Damit ist die Sachbearbeitung kaufmännischen Betruges gemeint; nicht Asy- und Ausländerverfahren und Schwarzmarktdelikte, wie in Hamburg.

#### **10. Die Bewertung der Wirtschaftskriminalisten**

Die Bewertung der Wirtschaftskriminalisten ist u. a. durch Anpassen des Stellenkegels auf eine generelle Dotierung nach A 12 anzuheben. Über Zulagen für besonders qualifizierte Kräfte sind Abwanderungsbestrebungen in die Privatwirtschaft einzuschränken.

## **Resumee**

Es bedarf nicht bloß erheblicher Verbesserungen der Professionalität des Personals und seinen Möglichkeiten, das sich mit Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität beschäftigt, sondern grundlegender Korrekturen in der Aufbau- und Ablauforganisation von Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien. Es gibt meines Erachtens neben notwendiger Erkenntnisbedarfe im parlamentarischen und exekutiven Bereich bereits ausreichende analytische Erkenntnisse, die zum Einbringen von Anträgen und Gesetzesentwürfen reichen - wenn der politische Wille vorhanden ist.

§ 74b. [Zuständigkeit in Jugendschutzsachen] In Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist neben der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafkammer auch die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. § 26 Abs. 2 und §§ 73 und 74 gelten entsprechend.

- § 74c. [Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen] (1) Für Straftaten
1. nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markenzeichengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
  2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
  3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
  4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
  5. des Computerbetruges, des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
  6. des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

(2) In den Sachen, in denen die Wirtschaftsstrafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.